

VERTRAG

zwischen der

**Gemeinde Weinböhla
Eigenbetrieb WAW
Friedensstraße 2
01689 Weinböhla
(nachfolgend Gemeinde genannt)**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Zenker

und der

**IMEX PROJECT GMBH
Altmarkt 10d
01067 Dresden
(nachfolgend Erschließungsträger genannt)**

vertreten durch den Inhaber Herrn Andreas Uhlig

zur Sicherung der **trinkwassertechnischen Erschließung** des
Flurstücks Nr. 197/7 der Gemarkung Weinböhla,
gelegen an der Straße „An den Obstwiesen“

Vorbemerkungen:

Anlass für diesen Erschließungsvertrag ist die Absicht des Erschließungsträgers das o.g. Grundstück zum Zwecke der Errichtung von 10 Einfamilienhäusern zu parzellieren und zu erschließen. Mit diesem Erschließungsvertrag sollen die Modalitäten der trinkwassertechnischen Erschließung geregelt werden.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Verlegung einer Trinkwasserversorgungsleitung da 110 PE-HD, PN 16 (ca. 30 m) bzw. da 63 PE-HD, PN 16 (ca. 100 m) in der neu zu errichtenden Erschließungsstraße inkl. Formstücke, Schieber und Hydranten sowie der entsprechenden Beschilderung der Trinkwasseranlage (siehe beigefügte Erschließungsplanung der MoCon Ingenieure GmbH 29.11.2019).
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in Abs. 1 beschriebene Trinkwasseranlage auf eigene Kosten durch ein DVGW-zertifiziertes Unternehmen zu errichten und diese nach Fertigstellung an die Gemeinde zu übergeben.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die in Abs. 1 beschriebene Trinkwasseranlage nach Vorliegen der in § 5 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihr Eigentum zu übernehmen.

§ 2

Baudurchführung

- (1) Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde den Beginn der TW-Erschließungsmaßnahme 14 Tage im Voraus unter Vorlage der DVGW-Zulassung der ausführenden Firma sowie dem Nachweis nach § 3 Abs. 2 schriftlich an. Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Zu den Bauberatungen ist die Gemeinde als auch die MoCon Ingenieure GmbH mit angemessener Frist einzuladen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe und Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist zu entfernen.

- (2) Mit der Bauoberleitung hat der Erschließungsträger die MoCon Ingenieure GmbH, Bremer Straße 65 in 01067 Dresden (Tel. 03 51 / 42 43 60) zu beauftragen.
- (3) Sollte für die Erschließungsmaßnahme ein TW-Standrohr benötigt werden, ist dieses ausschließlich von der Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH, Dresdner Straße 35, 01640 Coswig (Tel. 0 35 23 / 77 41 42) zu beziehen.
- (4) Die neu verlegte Trinkwasseranlage (§1 Abs. 1) ist vom Erschließungsträger auf seine Kosten einmessen zu lassen. Mit dieser Leistung ist das Ingenieurbüro Udo Hilbrig, Schulstraße 33 in 01558 Großenhain (Tel. 0 35 22 / 3 74 89 bzw. 01 75 / 1 27 11 68) zu beauftragen.

§ 3

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen verursacht werden. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei.
- (2) Vor Beginn der Baumaßnahme hat der Erschließungsträger das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 4

Abnahme und Gewährleistung

- (1) Nach Beendigung der Erschließungsarbeiten findet eine gemeinsame Abnahme durch die Vertragsparteien sowie den Erschließungsplaner MoCon Ingenieure GmbH statt. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien sowie der MoCon Ingenieure GmbH zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.
- (2) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (3) Die Gewährleistung für die in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmende Trinkwasseranlage richtet sich nach den Regeln der VOB.

§ 5

Übernahme der Erschließungsanlagen, Übergabe von Bestandsdokumenten und Nachweisen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Trinkwasseranlage übernimmt die Gemeinde diese in ihre Baulast und ihr Eigentum, wenn die Anlage zuvor durch eine Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) inkl. einer Schutzstreifenbreite von 4 Metern zugunsten der Gemeinde gesichert worden ist und der Erschließungsträger vorher folgende Unterlagen an die Gemeinde übergeben hat:
 - Prüfprotokoll über die Druckprobe der Trinkwasserleitung
 - Hygienenachweis (Keimfreiheit)
 - Nachweis über das verwendete Material (Rohrleitung inkl. aller Armaturen)
 - Leitungsbestandsplan gemäß § 2 Abs. 4

- sachlich und fachtechnisch bestätigte Kostenzusammenstellung der MoCon Ingenieure über die Aufwendungen der Trinkwasseranlage
 - Grundbuchauszug inkl. Notarvertrag zum eingetragenen Leitungsrecht sowie Schutzstreifen
 - Gewährleistungsbürgschaft nach § 6 des Vertrages
- (2) Die Gemeinde bestätigt die Übernahme der vertragsgegenständlichen Trinkwasseranlage schriftlich.
- (3) Mit dem Tag der Übernahme übernimmt die Gemeinde die Unterhaltungspflicht für die neu errichtete Trinkwasseranlage.

§ 6 Sicherheitsleistungen

Nach Abnahme der Trinkwasseranlage sowie der Vorlage der Kostenzusammenstellung ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft eines in Deutschland anerkannten Kreditinstitutes in Höhe von 3 % der Baukosten an die Gemeinde und zu deren Gunsten auszureichen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Erschließungsträger erhalten je 1 Ausfertigung. Das Ingenieurbüro Udo Hilbrig sowie die MoCon Ingenieure GmbH erhalten eine Kopie des Vertrages.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Die beigelegte Erschließungsplanung der MoCon Ingenieure GmbH vom 29.11.2019 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Wirksamwerden

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Weinböhla, den 27.02.2020


Zenker
Bürgermeister

Dresden, den 30.11.20

Andreas Uhlig
IMEX Projekt GmbH


ImEX Projekt GmbH
GF Andreas Uhlig
Altmarkt 18d
01067 Dresden
Tel. 0351/47933020
oder 0162/450268

